



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2021/1239

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.01.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	20.01.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Auflage in Bebauungsplänen zu Photovoltaikanlagen und Geothermie

- Bürgerantrag vom 01.12.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.01.2022

60-Mö
Möhring, Jan
☎ 88 96

07.01.2022

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Lünenbach
gez. Richrath

Auflage in Bebauungsplänen zu Photovoltaikanlagen und Geothermie
- Bürgerantrag vom 01.12.2021
- Bürgerantrag Nr. 2021/1239

Eine Verpflichtung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen durch eine Festsetzung im Bebauungsplan ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Gesetz hierfür eine Ermächtigungsgrundlage bereitstellt. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) Baugesetzbuch (BauGB) ermöglicht die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Hiernach ist eine verpflichtende Festsetzung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage grundsätzlich zulässig. Allerdings ist die Festsetzung von konkreten Betriebspflichten von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Ob und inwieweit dann eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b) BauGB in Betracht kommt, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung, insbesondere nach den Erfordernissen der städtebaulichen Rechtfertigung und der Abwägung. Hierbei ist insbesondere das Verhältnis zum Energiefachrecht zu berücksichtigen. Der Klimaschutz ist in Deutschland in erster Linie Gegenstand von Fachgesetzen. Dementsprechend ist auch die Förderung erneuerbarer Energien bzw. deren verbindlicher Einsatz vorrangig eine Frage des Energiefachrechts. Vor diesem Hintergrund kann es problematisch sein, eine Festsetzung allein auf Gründe zu stützen, die schon bei den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Berücksichtigung gefunden haben. Viele Bauherren werden aufgrund des GEG ohnehin gezwungen sein, Photovoltaikanlagen anzubringen. Es ist also sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob planungsrechtlich noch strengere Vorgaben für den Einsatz von Photovoltaikanlagen gemacht werden, als diese bereits bauordnungsrechtlich (aufgrund des GEG) bestehen. Ebenso kann es problematisch sein, wenn sich die Festsetzung auf den Einsatz einer bestimmten erneuerbaren Energie oder einer bestimmten Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung bezieht, das GEG aber die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässt. Besonders zu berücksichtigen in der Abwägung ist daher der Eingriff in das Eigentumsrecht des Bauherrn.

Knapp zusammengefasst müssen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB – neben den Anforderungen an die Bestimmtheit – den Anforderungen des Abwägungsgebots genügen, insbesondere im Hinblick auf

- die Erforderlichkeit - etwa im Verhältnis zu den ohnehin bestehenden energie-fachrechtlichen Verpflichtungen -,
- die Durchführbarkeit - Festsetzungen dürfen nicht getroffen werden, wenn mit ihrer Verpflichtung auf Dauer aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht gerechnet werden kann -,
- die Geeignetheit - die Festsetzungen müssen tatsächlich geeignet sein, den angestrebten Zweck in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz zu erreichen -,
- die Verhältnismäßigkeit - die Festsetzungen dürfen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Insofern wäre eine verpflichtende Festsetzung mit deutlichen Rechtsunsicherheiten verbunden, weshalb eine solche Vorgehensweise nicht empfohlen werden kann. Gleiches gilt auch für Anlagen zur Geothermie. Zu bedenken ist hier auch, dass bei Angebotsplänen keine Frist zur Umsetzung des Planes existiert. Unter Umständen könnten dann im Bebauungsplan festgesetzte Standards längst veraltet sein, wenn erst Jahre später ein Bauantrag eingereicht wird.

Ein Bauherr könnte hier im Rahmen des Bauantrags einen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung stellen, weil die Festsetzung eine unzumutbare Härte darstellt. Nicht zuletzt deshalb finden sich verpflichtende Regelungen zur Anbringung von Photovoltaikanlagen in der Planungspraxis regelmäßig nicht in förmlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans, sondern in städtebaulichen Verträgen oder im Falle von Vorhaben- und Erschließungsplänen in Durchführungsverträgen.

Stadtplanung in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz und Umwelt